

Gemeinde Arnsdorf
Kreis Kamenz

S a t z u n g

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

- Bekanntmachungssatzung – (BekSa)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. Seite 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 19) hat der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf in seiner Sitzung am 13.03.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Arnsdorf erfolgen durch Abdruck in der einmal wöchentlich erscheinenden Zeitung „die Radeberger“, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der Zeitung „ die Radeberger“ vollzogen. Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 2

Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der nach § 1 dieser Satzung vorgeschriebenen Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

§ 3

Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach § 1 dieser Satzung vorgeschriebenen Form nicht möglich erfolgt die öffentliche Bekanntmachung als Notbekanntmachung in den Schaukästen an folgenden Standorten:

1. vor der Gemeindeverwaltung Arnsdorf, Bahnhofstraße 15/17
2. im Ortsteil Fischbach, vor dem Gebäude der Hauptstraße 10
3. im Ortsteil Wallroda, am Gebäude Friedensstraße 1
4. im Ortsteil Kleinwolmsdorf, neben dem Buswartehäuschen gegenüber dem Parkplatz an der Hauptstraße

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 4
Ortsübliche Bekanntmachung und
ortsübliche Bekanntgaben

Soweit durch Rechtsverordnung die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt dies nach der in § 1 dieser Satzung vorgeschriebenen Form.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 13. Februar 1996 außer Kraft.

Arnsdorf, den 15.03.2000

Domer
Bürgermeister